OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-608196/14/RW

Datum:
Linz, 29. April 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Wagner über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 18.02.2026, GZ: BHBR/925040035988/25, wegen 7 Übertretungen des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG 1967) und 2 Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 28.04.2026

zu Recht:

I. A. Der Beschwerde gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 18.02.2026, GZ: BHBR/925040035988/25, wird hinsichtlich des Spruchpunktes 5. zur Gänze stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis diesbezüglich aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

B. Zu den übrigen Spruchpunkten wird der Beschwerde insofern stattgegeben, als die

- zu Spruchpunkt 1. verhängte Geldstrafe auf 60 Euro sowie die Ersatzfreiheitsstrafe auf 14 Stunden,

- die zu Spruchpunkt 2. verhängte Geldstrafe auf 25 Euro sowie die Ersatzfreiheitsstrafe auf 2 Stunden,

- die zu Spruchpunkt 3. festgesetzte Geldstrafe auf 20 Euro,

- die zu Spruchpunkt 4. ausgesprochene Geldstrafe auf 25 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 2 Stunden,

- die Geldstrafe zu Spruchpunkt 6. auf 30 Euro sowie 14 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe,

- die Geldstrafe zu Spruchpunkt 7. auf 40 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 18 Stunden,

- die Geldstrafe zu Spruchpunkt 8. auf 20 Euro und

- zu Spruchpunkt 9. die Geldstrafe auf 30 Euro, sowie die Ersatzfreiheitsstrafe auf 3 Stunden reduziert wird,

sodass die Geldstrafe insgesamt 250 Euro und die gesamte Ersatzfreiheitsstrafe 2 Tage und 9 Stunden beträgt. Im Übrigen wird das Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass

- es zu Spruchpunkt 9. anstelle der Wendung „der Zündschlüssel angesteckt war“ zu lauten hat: „der Fahrzeugmotor nicht abgestellt war“.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Kostenbeitrag zum behördlichen Verfahren reduziert sich auf 25 Euro, das sind 10 % der insgesamt verhängten Geldstrafe.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

Übersetzung in die ungarische Sprache / Fordítás magyar nyelvre:

A KÖZTÁRSASÁG NEVÉBEN

A Felső-Ausztriai Tartományi Közigazgatási Bíróság Wagner bíró útján határozatot hozott A__ fellebbezéséről, amelyet a braunaui kerületi közigazgatási hatóság 2026. február 18-i, GZ: BHBR/925040035988/25, az 1967. évi gépjármű-törvény (KFG 1967) 7 rendeleti megsértése és az 1960. évi közúti közlekedési rendtartás (StVO 1960) 2 rendeleti megsértése miatt, 2026. április 28-án tartott nyilvános szóbeli tárgyalást követően

jogosan:

I. A. A Braunau kerületi közigazgatási hatóság 2026. február 18-i büntető**ő**határozata ellen benyújtott fellebbezést, GZ: BHBR/925040035988/25, az 5. pont tekintetében teljes egészében helyt adunk, a megtámadott büntető**ő**határozatot e tekintetben hatályon kívül helyezzük, és a közigazgatási büntető**ő**eljárást megszüntetjük.

B. A többi pont tekintetében a fellebbezésnek annyiban adunk helyt, amennyiben a

- az 1. pontban kiszabott pénzbírságot 60 euróra, valamint a helyettesítő**ő** szabadságvesztést 14 órára,

- a 2. pontban kiszabott pénzbírságot 25 euróra, valamint a helyettesítő**ő** szabadságvesztést 2 órára,

- a 3. pontban megállapított pénzbírságot 20 euróra,

- a 4. pontban kiszabott pénzbírságot 25 euróra, a helyettesítő**ő** szabadságvesztést pedig 2 órára,

- a 6. pontban kiszabott pénzbírságot 30 euróra, valamint a helyettesítő**ő** szabadságvesztést 14 órára,

- a 7. pontban kiszabott pénzbírságot 40 euróra, valamint a helyettesítő**ő** szabadságvesztést 18 órára,

- a 8. pontban kiszabott pénzbírságot 20 euróra, és

- a 9. pontban szereplő pénzbírságot 30 euróra, valamint a helyettesítő szabadságvesztést 3 órára csökkentik,

így a pénzbírság összesen 250 euró, a teljes helyettesítő szabadságvesztés pedig 2 nap és 9 óra. Ezen túlmenően a büntetési határozatot azzal a feltétellel erősítik meg, hogy

- a 9. pontban a „a gyújtáskulcs be volt dugva” kifejezés helyett a következőnek kell szerepelnie: „a jármű motorja nem volt leállítva”

II. A fellebbező félnek nem kell hozzájárulnia a fellebbezési eljárás költségeihez. A hatósági eljárás költségeihez való hozzájárulás 25 euróra csökken, ami a kiszabott pénzbírság teljes összegének 10%-a.

III. E határozat ellen fellebbezés nem nyújtható be.

Entscheidungsgründe

I. Verfahrensgang:

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden: belangte Behörde) hat dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) mit dem bekämpften Straferkenntnis vom 18.02.2026 wegen 7 Übertretungen des Kraftfahrgesetzes 1967 – KFG 1967 und 2 Übertretungen gegen die Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, unter Zitat der jeweils gültigen Fassung, zu Spruchpunkt 1. eine Geldstrafe von 70 Euro sowie falls diese uneinbringlich ist eine Ersatzfreiheitsstrafe von 16 Stunden, zu Spruchpunkt 2. eine Geldstrafe von 30 Euro falls diese uneinbringlich ist eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Stunden, zu Spruchpunkt 3. eine Geldstrafe von 25 Euro, falls diese uneinbringlich ist eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Stunden, zu Spruchpunkt 4. eine Geldstrafe von 30 Euro, falls diese uneinbringlich ist eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Stunden, zu Spruchpunkt 5. eine Geldstrafe von 30 Euro, falls diese uneinbringlich ist eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Stunden, zu Spruchpunkt 6. eine Geldstrafe von 40 Euro, falls diese uneinbringlich ist eine Ersatzfreiheitsstrafe von 18 Stunden, zu Spruchpunkt 7. eine Geldstrafe von 80 Euro, falls diese uneinbringlich ist eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 13 Stunden, sowie zu Spruchpunkt 8. eine Geldstrafe von 25 Euro, falls diese uneinbringlich ist eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Stunden und zu Spruchpunkt 9. eine Geldstrafe von 40 Euro, falls diese uneinbringlich ist eine Ersatzfreiheitsstrafe von 4 Stunden vorgeschrieben. Im Straferkenntnis werden dem Bf folgende Verwaltungsübertretungen angelastet:

„1. Datum/Zeit: 03.11.2025, 16:10 Uhr
Ort: B__, C-Straße
Betroffenes Fahrzeug: LKW, Kennzeichen: aaa
Sie haben als Lenker/in eines Kraftfahrzeuges den Sicherheitsgurt nicht bestimmungsgemäß verwendet. Dies wurde bei einer Anhaltung gemäß § 97 Abs. 5 StVO 1960 festgestellt. Sie haben die Zahlung einer Organstrafverfügung verweigert, obwohl Ihnen eine solche angeboten wurde.

2. Datum/Zeit: 03.11.2025, 16:10 Uhr
Ort: B__, C-Straße
Betroffenes Fahrzeug: LKW, Kennzeichen: aaa
Sie haben als Lenker/in keine geeignete Warneinrichtung mitgeführt.

3. Datum/Zeit: 03.11.2025, 16:10 Uhr
Ort: B__, C-Straße
Betroffenes Fahrzeug: LKW, Kennzeichen: aaa
Sie haben keine geeignete, der ÖNORM EN 471 oder der ÖNORM EN ISO 20471 entsprechende Warnkleidung mit weiß retroreflektierenden Streifen mitgeführt.

4. Datum/Zeit: 03.11.2025, 16:10 Uhr
Ort: B__, C-Straße
Betroffenes Fahrzeug: LKW, Kennzeichen: aaa

Sie haben als Lenker/in kein geeignetes Verbandszeug, das zur Wundversorgung geeignet und in einem widerstandsfähigen Behälter staubdicht verpackt und gegen Verschmutzung geschützt war, mitgeführt. Es wurde überhaupt kein Verbandszeug mitgeführt.

5. Datum/Zeit: 03.11.2025, 16:09 Uhr
Ort: B__, D-Straße
Betroffenes Fahrzeug: LKW, Kennzeichen: aaa
Sie haben als Lenker/in des angeführten Fahrzeuges Warnleuchten mit gelbrotem Licht verwendet, obwohl Sie nicht unter die Ausnahmen des § 99 Abs. 6 lit. a bis n gefallen sind.

6. Datum/Zeit: 03.11.2025, 16:09 Uhr
Ort: B__, D-Straße
Betroffenes Fahrzeug: LKW, Kennzeichen: aaa
Sie haben außerhalb eines Parkplatzes das Fahrzeug nicht am Rande der Fahrbahn, sondern neben einem anderen Fahrzeug zum Halten aufgestellt, obwohl sich dies aus Bodenmarkierungen oder Straßenverkehrszeichen nicht ergeben hat.

7. Datum/Zeit: 03.11.2025, 16:10 Uhr
Ort: B__, C-Straße
Betroffenes Fahrzeug: LKW, Kennzeichen: aaa
Sie haben den Motor des angeführten Kraftfahrzeuges am Stand länger als unbedingt notwendig laufen gelassen.

8. Datum/Zeit: 03.11.2025, 16:10 Uhr
Ort: B__, C-Straße
Betroffenes Fahrzeug: LKW, Kennzeichen: aaa
Sie haben sich als Lenker/in, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entspricht, da festgestellt wurde, dass die vordere Kennzeichentafel nicht senkrecht zur Längsmittelebene des Fahrzeuges, annähernd lotrecht und so am Fahrzeug angebracht war, dass das Kennzeichen vollständig sichtbar und gut lesbar war, da es sich hinter der Windschutzscheibe und nicht auf der vorgesehenen Haltung befand.

9. Datum/Zeit: 03.11.2025, 16:10 Uhr
Ort: B__, C-Straße
Betroffenes Fahrzeug: LKW, Kennzeichen: aaa
Sie haben das KFZ abgestellt ohne das Fahrzeug so abzusichern, dass dieses von Unbefugten nur durch Überwindung eines beträchtlichen Hindernisses in Betrieb genommen werden konnte, da das Fahrzeug unversperrt und der Zündschlüssel angesteckt war.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf fristgerecht Beschwerde und brachte begründend vor, dass er vor Hausnummer 37 und nicht Hausnummer 35 angehalten habe, als ihn der Polizist aufgefordert habe, den Motor abzustellen. Der Schlüssel sei wie immer in seiner Tasche gewesen, da das Fahrzeug mit einer

Start-Stopp-Technologie ausgestattet sei. Auch der Vorwurf zur Hausnummer 47 sei falsch, weil er das Auto nicht auf der Hauptstraße stehen gelassen habe, sondern immer auf der anderen Seite, dort befinde sich eine Einfahrt, parke. Er werde Unterschriften von den Anwohnern sammeln, da diese sehen würden, dass er dort täglich parken würde und nicht auf der von der Polizei behaupteten Stelle. Der Vorfall unter Hausnummer 47 habe sich gar nicht ereignet und das Auto habe er bei Hausnummer 37 abgestellt, sodass sich der zu Hausnummer 35 angezeigte Vorfall dort nicht ereignet haben könne.

I.3. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 28.04.2026. Im Zuge der Verhandlung wurde der Bf, die Zeugin E__ (Meldungslegerin) und der Zeuge F__ einvernommen. Der Bf hat in der Verhandlung 4 Zeugenerklärungen, alle datierend aus dem Monat März 2026 von Anrainern aus der G-Straße zum Beweis dafür vorgelegt, dass er nicht unmittelbar auf der H-Straße, sondern vielmehr im Bereich des Innenhofes der Liegenschaftsadresse D-Straße gehalten hat. Diese Zeugenerklärungen wurden als Beilage ./A zum Akt genommen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

II.1.1. Der Bf war als selbstständiger Paketzusteller im Auftrag der I__ mit deren LKW mit dem Kennzeichen aaa am Nachmittag des 03.11.2025, so auch um 16:09 Uhr sowie um 16:10 Uhr unterwegs. Die vordere Kennzeichentafel des LKWs war zu dieser Zeit nicht an der dafür vorgesehenen Halterung der Fahrzeugfront angebracht, denn diese wurde in der Früh am 03.11.2025 beim Ausparken beschädigt. Deshalb gab der Bf die vordere Kennzeichentafel hinter die Windschutzscheibe des von ihm gelenkten LKWs. Ausrüstungsgegenstände, wie eine geeignete Warneinrichtung, eine Warnkleidung und den Verbandskasten führte der Bf im LKW nicht mit. Er vergaß auf diese, da er, bevor er am 03.11.2025 seine Tour antrat, nicht kontrolliert hat, ob sich diese Ausrüstungsgegenstände im LKW befanden.

II.1.2. Auf Höhe der Liegenschaftsadresse D-Straße hielt der Bf am 03.11.2025 um 16:09 Uhr für ein bis zwei Minuten den von ihm gelenkten LKW in Fahrtrichtung Braunau außerhalb eines Parkplatzes mitten auf dem rechten Fahrstreifen der H-Straße neben einem anderen Fahrzeug an und behinderte dadurch den in Fahrtrichtung Braunau fahrenden, fließenden Verkehr. Er hatte dabei die Alarmblinkanlage ungerechtfertigt eingeschaltet. Eine Warnleuchte mit gelbrotem Licht war am LKW mit dem Kennzeichen aaa jedoch nicht angebracht. In weiterer Folge fuhr der Bf weiter in Fahrtrichtung Braunau zur Liegenschaftsadresse C-

Straße, wobei er im Zuge dieser Weiterfahrt vergaß, den Sicherheitsgurt anzulegen.

Seit dem 03.11.2025 achtet der Bf, wegen des gegen ihn eingeleiteten Verwaltungsstrafverfahrens, nun besonders darauf, dass er den Sicherheitsgurt anlegt, auch wenn er nur kurze Strecken fährt.

II.1.3. Auf Höhe der C-Straße blieb der Bf um 16:10 Uhr am 03.11.2025 erneut mit dem LKW jedoch auf einem dafür vorgesehenen Parkplatz stehen. Der Bf stieg aus dem LKW aus, um die Pakete zuzustellen, wobei er vor dem Aussteigen aus Bequemlichkeit heraus, ohne verkehrsbedingte Notwendigkeit, den Motor nicht abgestellt hat und die Fahrertüre offenstehen ließ. Der Bf ging in das Haus mit der Liegenschaftsadresse C-Straße hinein und hatte während er die Pakete dort zustellte, keinen direkten Blick auf den LKW. Der Zustellvorgang, währenddessen der Bf den LKW mit laufendem Motor nicht in seinem Sichtfeld hatte, nahm rund eine Minute in Anspruch. Den Schlüssel zum LKW führte der Bf in seiner Hosentasche mit, was trotz laufenden Motors möglich war, da der LKW mit dem Kennzeichen aaa über eine Start-Stopp-Technologie verfügte.

II.1.4. Als der Bf wieder zum LKW zurückkehrte, führte E__ von der Streife J__ eine Lenker– und Fahrzeugkontrolle durch. Dabei konfrontierte sie den Bf mit den von ihm zu verantwortenden Verkehrsvergehen und bot diesem wegen des Nichtanlegens des Sicherheitsgurtes ein Organmandat an. Der Bf lehnte dieses Anbot mit dem Hinweis, dass er kein Geld mit sich führe, ab.

II.1.5. Der Bf hat ein Einkommen von 3.500 bis 4.000 Euro im Monat. Er hat keine Sorgepflichten und keine Schulden. Dem Bf gehört in K__ ein Haus. Einschlägige Verwaltungsvorstrafen wegen einer Verletzung des Kraftfahrgesetzes liegen gegen den Bf nicht auf. Der Bf hat eine seit 21.06.2025 rechtskräftige Verwaltungsvorstrafe wegen einer Übertretung des § 5 Abs. 1 StVO sowie eine weitere Verwaltungsvorstrafe rechtskräftig seit 28.01.2025 wegen einer Übertretung des § 52 lit a Z 10a StVO. Der Bf hat sich in der öffentlichen mündlichen Verhandlung zu den Spruchpunkten 1. bis 4. und zu Spruchpunkt 8. schuldeinsichtig gezeigt und legte ein reumütiges Geständnis ab.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aufgrund nachstehender Beweiswürdigung:

II.2.1. Der Bf hat in der Verhandlung reumütig eingeräumt, dass er im LKW keine Warneinrichtung, sowie keine Warnkleidung und auch kein Verbandszeug mitführte. Der Bf gestand weiters zu, dass er, bevor er am 03.11.2025 seine Tour antrat, nicht kontrolliert hat, ob sich diese Ausrüstungsgegenstände im LKW befanden. Dementsprechende Feststellungen konnten daher in Anbetracht der geständigen Verantwortung des Bf getroffen werden. Ebenso hat sich der Bf in der

Verhandlung dahingehend geständig gezeigt, dass er auf der Weiterfahrt von der D-Straße in Fahrtrichtung Braunau zu den nächsten Häusern auf das Anlegen des Sicherheitsgurtes vergessen hat. Der Bf hat auch zugestanden, dass am Nachmittag des 03.11.2025 das Kennzeichen hinter der Windschutzscheibe und nicht an der Fahrzeugfront angebracht war. Als Grund nannte der Bf, dass die Kennzeichenhalterung am frühen Morgen des 03.11.2025 beim Ausparken beschädigt wurde.

II.2.2. Im Zentrum der Beweiswürdigung steht somit, ob der Bf den LKW mitten auf dem rechten Fahrstreifen der H-Straße auf Höhe der Liegenschaftsadresse D–Straße angehalten hat, oder, ob der Bf, wie er vorbringt, den LKW im Innenbereich bzw. Innenhof des Gebäudes (L-Straße) abgestellt hat.

Zu den Zeugenerklärungen (Beilage. /A) ist festzuhalten, dass der Bf auf die Frage angab: „Ob die Zeugen ihn am 03.11.2025 konkret dabei beobachtet haben, wie er den LKW an der Stelle anhielt, die auf den Zeugenerklärungen mit einem Kreuz markiert ist“, die Zeugen würden wissen, dass er den LKW immer an dieser Stelle abstellt. Somit konnte nicht einmal der Bf bestätigen, dass die Zeugen (Beilage ./A) am 03.11.2025, konkrete Wahrnehmungen dazu gemacht haben, ob er den LKW am selben Platz wie immer anhielt.

Demgegenüber war sich die Zeugin E__, die den vom Bf gelenkten LKW vom Parkplatz der Firma M__ (N-Straße) aus beobachtet hat, sicher, dass der Bf den LKW direkt am rechten Fahrstreifen der H-Straße auf Höhe der Liegenschaftsadresse D-Straße anhielt und die Warnblinkanlage aktivierte. Die Zeugin konnte lebensnah berichten, dass sie auf den LKW, den der Bf lenkte, gerade deshalb aufmerksam wurde, weil dieser verkehrsbehindernd und nicht StVO konform mitten am rechten Fahrstreifen der H-Straße anhielt. Dieses Verkehrsvergehen gab für die Zeugin den Ausschlag, dass sie kurz darauf, den Bf, auf Höhe der Liegenschaftsadresse C-Straße einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle unterzog. Das Landesverwaltungsgericht konnte sich aufgrund dieser Schilderung der Zeugin nicht vorstellen, dass sich diese bei ihrer Darstellung des Geschehensablaufes geirrt hat.

Wie die Zeugin weiter aussagte, kann es durchaus sein, dass der Bf den LKW, bevor er mit diesem auf der H-Straße stehen blieb, auch im Innenbereich des Gebäudes zu den Liegenschaftsadressen 45–47-49 abgestellt hat, was aber nichts daran ändert, dass sie den Bf mit Gewissheit dabei beobachtet hat, wie er den von ihm gelenkten LKW für ein bis zwei Minuten direkt am Fahrstreifen auf der H–Straße anhielt. Da auch der unter Wahrheitspflicht stehende Zeuge F__ berichtet hat, dass der LKW mit dem Kennzeichen aaa als er in Fahrtrichtung Braunau fuhr, auf Höhe der Liegenschaftsadresse D-Straße direkt auf dem rechten Fahrstreifen der H-Straße anhielt, bestand für das Landesverwaltungsgericht kein Zweifel, dass sich der Geschehensablauf am 03.11.2025 genauso zugetragen hat.

Hinzukommt, dass sich in der Anzeige von E__ folgender Vermerk findet: „Angaben der Person: Ich parke oft so. Ich kann nicht überall einparken und bleibe daher so stehen.“ Zieht man diesen Vermerk in der Anzeige in Betracht, muss umso mehr davon ausgegangen werden, dass sich der Bf offenbar bei seiner Aussage in der Verhandlung nicht mehr vollständig daran erinnern konnte, wo er am Nachmittag des 03.11.2025, den LKW mit dem Kennzeichen aaa überall angehalten hat.

II.2.3. Da beide Zeugen bestätigt haben, dass der Bf die Warnblinkanlage betätigt hat und keine Warnleuchte mit gelbrotem Licht am LKW mit dem Kennzeichen aaa angebracht war, wurde eine dementsprechende Feststellung getroffen.

II.2.4. Was die Örtlichkeit betrifft, an welcher die Lenker- und Fahrzeugkontrolle durchgeführt wurde und an dem der Bf den LKW mit laufendem Motor abgestellt hat, um Pakete zuzustellen, folgt das Landesverwaltungsgericht auch den in sich schlüssigen Aussagen der Zeugin E__ und des Zeugen F__.

Beide Zeugen waren sich absolut sicher, dass der Bf den LKW unmittelbar auf Höhe der Liegenschaftsadresse C-Straße, gleich neben dem Parkplatz der Firma M__, auf dem die Beamten der Streife J__ allgemeine Lenker- und Fahrzeugkontrollen vornahmen und nicht bei der Liegenschaft O-Straße, wie der Bf vorbrachte, abgestellt hat.

Der Zeuge F__ lieferte die absolut lebensnahe Erklärung, dass zwischen dem Platz, von dem die Beamten der Streife J__ kontrolliert haben, und dem Bereich, in dem seine Kollegin das Fahrzeug, das der Bf lenkte, kontrollierte, kein Haus dazwischen lag, da sicher ein weiterer Kollege, entweder er selbst oder Kollege P__, mit E__ mitgegangen wäre, wenn der Bf so weit weg vom Kontrollplatz geparkt hätte.
Daher war das Landesverwaltungsgericht davon überzeugt, dass der Bf am 03.11.2025 um 16:10 Uhr den LKW auf Höhe der Liegenschaft C-Straße mit laufendem Motor abgestellt hat, um Pakete zuzustellen und dass der Bf im Anschluss an die im Haus C-Straße vorgenommene Paketzustellung auch an dieser Örtlichkeit der Lenker- und Fahrzeugkontrolle unterzogen wurde.

II.2.5. Da der Bf zugestand, dass er den Motor, da er immer nur eine kurze Strecke bis zum nächsten Haus fuhr, laufen ließ, konnte die Feststellung getroffen werden, dass er aus Bequemlichkeit heraus, den LKW an der Liegenschaftsadresse C-Straße mit laufendem Motor abgestellt hat. Die Zeugin E__ konnte darüber hinaus berichten, dass der Bf auch die Fahrertür beim Aussteigen offenstehen ließ.

Weiters folgt das Landesverwaltungsgericht der Aussage der Zeugin E__, dass sie den Bf dabei beobachtet hat, wie er in das Haus C-Straße hineinging, um die Pakete zuzustellen. Die Zeugin hinterließ beim Landesverwaltungsgericht auch in

Zusammenhang mit dieser Hergangsschilderung den Eindruck, sich ganz sicher zu sein, dass der Bf zum Pakete zustellen auch in das Gebäude C-Straße hineingegangen ist. Die Zeugin konnte somit in sich widerspruchsfrei erklären, dass der Bf während der Paketauslieferung im Haus C-Straße für die kurze Zeitdauer von einer halben bis einer Minute den LKW, an dem der Motor lief, nicht in seinem Blickfeld hatte.

II.2.6. Da die Zeugin, bei der von ihr vorgenommenen Lenker- und Fahrzeugkontrolle aber nicht darauf geachtet hat, ob der Fahrzeugschlüssel zum LKW im Fahrzeug war, konnte diesbezüglich der Aussage des Bf gefolgt werden, der angab, dass der LKW über eine Start-Stopp-Technologie verfügte, weshalb er den Fahrzeugschlüssel beim Pakete zustellen in seiner Hosentasche mit sich führte.

II.2.7. Die Feststellungen zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen ergeben sich aus der Aussage des Bf. Dessen Verwaltungsvorstrafen konnten dem Behördenakt entnommen werden.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Zu Spruchpunkt 1.:

Da der Bf nach seinem Aufbruch von der D-Straße in Fahrtrichtung C-Straße auf das Anlegen des Sicherheitsgurtes vergaß und auch keine besondere Verkehrslage, die dessen Nichtgebrauch rechtfertigen könnte, vorlag und auch keine sonstige in § 106 Abs. 3 KFG normierte Ausnahme zugunsten des Bf greift, wurde vom Bf der objektive Tatbestand des § 106 Abs. 2 KFG verwirklicht. Der Umstand, dass der Bf nur eine kurze Fahrstrecke bis zum nächsten Halt fuhr, kann den Bf subjektiv nicht entlasten. Der Bf hat den objektiven Tatbestand vielmehr fahrlässig verwirklicht.

III.2. Zu den Spruchpunkten 2. bis 4.:

Der Bf hat weiters alle 3 in § 102 Abs. 10 KFG geregelten objektiven Tatbestände verwirklicht, da er keinen der 3 in dieser Bestimmung genannten Ausrüstungsgegenstände mitführte. Der Bf hat keine Umstände vorgebracht, die ihn diesbezüglich exkulpieren könnten, sodass dem Bf zumindest Fahrlässigkeit anzulasten ist. Insgesamt hat daher der Bf die ihm in Spruchpunkt 2. bis Spruchpunkt 4. angelasteten Übertretungen objektiv und subjektiv zu verantworten.

III.3. Zu Spruchpunkt 5.:

Da an dem vom Bf gelenkten LKW keine Warnleuchte mit gelbrotem Licht angebracht war, wurde der Spruchpunkt 5. des verfahrensgegenständlichen

Straferkenntnisses aufgehoben und diesbezüglich das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt. Zwar war das Einschalten der Warnblinkanlage gemäß § 102 Abs. 2 letzter Satz KFG verboten, weil der Bf verbotenerweise auf der H-Straße angehalten hat. Diese Tathandlung und eine Übertretung gemäß § 102 Abs. 2 letzter Satz KFG wurde dem Bf aber bisher nicht vorgeworfen. Würde das Landesverwaltungsgericht nun mit einer Spruchkorrektur dem Bf das Einschalten der Warnblinkanlage beim verbotenen Anhalten als Übertretung des § 102 Abs. 2 letzter Satz KFG anlasten, käme es zu einem unzulässigen Austausch der Sache, die bisher den Gegenstand von Spruchpunkt 5. und der dazu ergangenen Begründung des Straferkenntnisses gebildet hat. Eine derart weitreichende Spruchkorrektur, die einen Austausch der Tat bewirkt, ist nicht zulässig, sodass der Spruchpunkt 5. des verfahrensgegenständlichen Straferkenntnisses zur Gänze aufzuheben war.

III.4. Zu Spruchpunkt 6.:

Der Bf hat dadurch, dass er den LKW mitten auf dem rechten Fahrstreifen der H-Straße auf Höhe des Gebäudes D-Straße abgestellt hat, wodurch der fließende Verkehr in Fahrtrichtung Braunau behindert wurde, den objektiven Tatbestand des § 23 Abs. 2 StVO verletzt, da Fahrzeuge außerhalb von Parkplätzen zum Halten am Rand der Fahrbahn und parallel zum Fahrbahnrand aufzustellen sind. Der Bf hat keine Umstände vorgebracht, die ein Verschulden an der von ihm verwirklichten Übertretung ausschließen könnten, sodass, da es sich um ein Ungehorsamsdelikt handelt, von einer zumindest fahrlässigen Tatbegehung auszugehen ist.

III.5. Zu Spruchpunkt 7.:

Da der Bf beim zweiten Halt den Motor aus Bequemlichkeit heraus und nicht weil es verkehrsbedingt notwendig war, laufen ließ, wurde der Tatbestand des § 7 Abs. 6 StVO jedenfalls bedingt vorsätzlich verwirklicht.

III.6. Zu Spruchpunkt 8.:

Nachdem die vordere Kennzeichentafel im LKW hinter der Windschutzscheibe und nicht an der Fahrzeugfront an der dafür vorgesehenen Kennzeichenhalterung angebracht war, liegt auch eine Tatbestandsverwirklichung des § 102 Abs. 1 Satz 1 KFG vor, da sich der Bf vor der Inbetriebnahme des LKWs nicht davon überzeugt hat, dass der von ihm zu lenkende LKW den in Betracht kommenden Vorschriften entsprach. Dem Bf ist eine jedenfalls bedingt vorsätzliche Tatbegehung anzulasten, da er das Kennzeichen bewusst, nachdem die Halterung beim Ausparken am Morgen des 03.11.2025 beschädigt wurde, hinter die Windschutzscheibe legte.

III.7. Zu Spruchpunkt 9.:

Da der Bf den Motor laufen ließ, währenddessen er Pakete zustellte und dabei den LKW mit laufendem Motor für rund 1 Minute, als er im Haus C-Straße war, nicht mehr im Blickfeld hatte, wurde vom Bf auch der Tatbestand des § 102 Abs. 6 zumindest in Form eines fahrlässigen Verhaltens verwirklicht. Ein Unbefugter so z.B. eine am Fahrzeug vorbeigehende Person hätte mit dem LKW jederzeit davonfahren können. Unerheblich ist für die Tatbestandsverwirklichung, dass der Bf den Fahrzeugschlüssel mit sich führte. Allein die Tatsache, dass der Motor lief und der LKW somit auch zu einem Zeitpunkt in Betrieb war, zu dem der Bf, diesen nicht mehr überwachen konnte, da er im Haus C-Straße war, bewirkt die Verwirklichung des objektiven Tatbestandes des § 102 Abs. 6 KFG.

III.8. Zur Strafbemessung:

III.8.1. Zu den Spruchpunkten 1. bis 4. und Spruchpunkt 8.:

In Anbetracht des Umstandes, dass sich der Bf zu den Spruchpunkten 1. bis 4. und Spruchpunkt 8. vollständig schuldeinsichtig zeigte und versicherte, dass er seit diesem Vorfall den Sicherheitsgurt immer anlegt, erscheinen auch die reduzierten Geldstrafen ausreichend zu sein, um den Bf anzuhalten, dass dieser hinkünftig die Bestimmungen des KFG beachtet. In Anbetracht dieses zusätzlichen Milderungsgrundes in der Form eines reumütigen Geständnisses, die belangte Behörde berücksichtigte nur die Unbescholtenheit des Bf, stehen auch generalpräventive Gründe der vorgenommenen Strafreduktion nicht entgegen.

III.8.2. Zu Spruchpunkt 7.:

Zu Spruchpunkt 7. war der Bf insofern vollständig tatsachengeständig, als er einräumte, dass er den Motor laufen ließ, da er immer nur eine kurze Strecke fuhr. In Anbetracht des Geständnisses und der bisherigen Unbescholtenheit des Bf, erscheint die auf 40 Euro und somit deutlich reduzierte Geldstrafe ausreichend zu sein, um dem Bf vor Augen zu führen, dass dieser zukünftig, auch wenn er immer nur kurze Strecken bis zum nächsten Haus zurücklegt, dennoch den Motor abstellt, wenn er das Fahrzeug zum Pakete zustellen verlässt.

III.8.3. Zu den Spruchpunkten 6. und 9.:

Selbst wenn der Bf zu diesen Fakten nicht geständig war, zeigt sein weitgehend einsichtiges Verhalten betreffend die übrigen Spruchpunkte, dass der Bf die Bestimmungen des KFG und der StVO durchaus ernst nimmt, weshalb auch die jeweils auf 30 Euro reduzierten Geldstrafen ausreichend zu sein scheinen, um dem Bf klarzumachen, dass dieser zukünftig noch gewissenhafter auf die Einhaltung dieser Bestimmungen zu achten hat.

Zu Spruchpunkt 6. beträgt die Strafe von 30 Euro noch immer etwas mehr als 4 % der Höchststrafe (gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO: 726 Euro), sodass die Übertretung durch die Strafherabsetzung in keiner Weise bagatellisiert wird. Insgesamt stehen daher auch generalpräventive Überlegungen der zu den Spruchpunkten 6. und 9. vorgenommenen Strafreduktion nicht entgegen.

III.8.4. Zur Reduktion der Ersatzfreiheitsstrafen:

Die Ersatzfreiheitsstrafen waren verhältnismäßig zu reduzieren, wobei es zu Spruchpunkt 3. und zu Spruchpunkt 8. keiner Reduktion der Ersatzfreiheitsstrafen bedurfte, weil die in diesen Spruchpunkten im Straferkenntnis verhängten Ersatzfreiheitsstrafen (2 Stunden zu Spruchpunkt 3. und 2 Stunden zu Spruchpunkt 8.) auch unter Berücksichtigung der zu Spruchpunkt 3. sowie Spruchpunkt 8. vorgenommenen Reduktion der Geldstrafen, in Relation der Obergrenze der Geldstrafe (gemäß § 134 Abs. 1 Z 1 KFG: 10.000 Euro) zur Obergrenze der Ersatzfreiheitsstrafe (gemäß § 134 Abs. 1 Z 1 KFG: 6 Wochen) stehen.

IV. Kostenentscheidung:

Gemäß § 64 Abs. 1 VStG ist in jedem Straferkenntnis auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Nach Abs. 2 leg. cit. ist dieser Beitrag für das Verfahren erster Instanz mit 10 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen. Als Folge der Herabsetzung der Geldstrafen ist der Verfahrenskostenbeitrag auf 25 Euro zu reduzieren, das sind 10 % der Strafe, die nun insgesamt 250 Euro betreffend die Spruchpunkte 1. bis. 4. und 6. bis 9. beträgt.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Bf nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird. Da der Beschwerde hinsichtlich der Strafhöhe in allen Spruchpunkten stattzugeben war, und zu Spruchpunkt 5. eine Aufhebung und Verfahrenseinstellung erfolgte, fallen keine Kosten im Beschwerdeverfahren an.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

V.1. Zu den Spruchpunkten 6. bis 7.:

V.1.1. Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe

verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

V.1.2. Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

V.1.3. Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei auch unzulässig, da die Strafbemessung stets eine Ermessensentscheidung im Einzelfall ist und im Hinblick auf die Bemessung der Strafe keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vorliegt (vgl. ua. VwGH 25.09.2017, Ra 2017/02/0149 mwN). Die Ausführungen zur Strafbemessung stehen im Einklang mit der einschlägigen höchstgerichtlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.

V.2. Zu den Spruchpunkten 1. bis 5. und 8. bis 9.:

V.2.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

V.2.2. Die ordentliche Revision ist auch unzulässig, da die Strafbemessung stets eine Ermessensentscheidung im Einzelfall ist und im Hinblick auf die Bemessung der Strafe keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vorliegt (vgl. ua. VwGH 25.09.2017, Ra 2017/02/0149 mwN). Die Ausführungen zur Strafbemessung stehen im Einklang mit der einschlägigen höchstgerichtlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

a) Gegen diese Entscheidung betreffend die Spruchpunkte 6. bis 7. besteht für den Bf innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung nur die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

Da für den vorliegenden Fall betreffend die Spruchpunkte 6. bis 7. gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

b) Zu den übrigen Spruchpunkten gegen diese Entscheidung besteht sowohl für den Bf, als auch die belangte Behörde innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2 . Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Übersetzung in die ungarische Sprache / Fordítás magyar nyelvre:

Jogorvoslati útmutatás

a) A fellebbezőnek a határozat 6–7. pontjait érintően a kézbesítés napjától számított hat héten belül kizárólag az Alkotmánybírósághoz nyújthat be fellebbezést. Az Alkotmánybírósághoz benyújtandó fellebbezést közvetlenül az Alkotmánybírósághoz kell benyújtani. A panaszt meghatalmazott ügyvédnek kell megfogalmaznia és benyújtania. A panasz benyújtásáért 340 euró bejelentési díjat kell fizetni, amennyiben a törvény másként nem rendelkezik.

Mivel a jelen ügyben a 6. és 7. pontjait illetően a VwGG 25a. § (4) bekezdése értelmében a felülvizsgálat kizárólag a szubjektív jogok megsértése (B-VG 133. § (6) bekezdés 1. pont) miatt kizárt, a felperes hatóságnak és a felülvizsgálati jogosultsággal rendelkező formális félnek lehetősége van rendkívüli felülvizsgálatot kezdeményezni a Közigazgatási Bíróságnál, amelyet az Oberösterreich tartományi közigazgatási bírósághoz kell benyújtani.

b) A határozat többi pontjával kapcsolatban mind a felperes, mind az alperes hatóság számára lehetőség nyílik arra, hogy a kézbesítéstől számított hat héten belül panaszt nyújtson be az Alkotmánybírósághoz és/vagy rendkívüli felülvizsgálati kérelmet nyújtson be a Közigazgatási Bírósághoz. Az Alkotmánybírósághoz benyújtandó panaszt közvetlenül az Alkotmánybírósághoz, a Közigazgatási Bírósághoz benyújtandó felülvizsgálati kérelmet pedig a Felső-Ausztriai Tartományi Közigazgatási Bírósághoz kell benyújtani. A panaszt vagy a felülvizsgálati kérelmet meghatalmazott ügyvédnek kell megfogalmaznia és benyújtania. A panasz vagy a felülvizsgálati kérelem benyújtásáért 340 euró bejelentési díjat kell fizetni, amennyiben a törvény másként nem rendelkezik.

Lehetősége van lemondani a Közigazgatási Bírósághoz benyújtandó fellebbezésről és az Alkotmánybírósághoz benyújtandó panaszról. Az ilyen lemondás következménye, hogy a Közigazgatási Bírósághoz fellebbezés, az Alkotmánybírósághoz pedig panasz már nem nyújtható be. A lemondást írásban kell közölni, vagy jegyzőkönyvbe kell venni. Ha a lemondást nem hivatásos félképviselő tette, vagy nem ilyen személy jelenlétében, akkor azt három napon belül írásban vagy jegyzőkönyvbe vételre visszavonhatja.

Megjegyzések

1. A peres költségtámogatást teljes egészében vagy részben meg kell adni egy félnek, ha az a szükséges megélhetését nem veszélyeztetve nem képes fedezni az eljárás lefolytatásának költségeit, és a tervezett jogérvényesítés vagy jogvédelem nem tűnik nyilvánvalóan önkényesnek vagy reménytelennek.

Jogi személynek vagy egyéb perbeli jogképességgel rendelkező szervezetnek eljárási segítséget kell biztosítani, ha az eljárás lefolytatásához szükséges forrásokat sem ő, sem az eljárás lefolytatásában gazdasági érdekeltséggel rendelkező személyek nem tudják előteremteni, és a tervezett jogérvényesítés vagy jogvédelem nem tűnik nyilvánvalóan önkényesnek vagy reménytelennek; ugyanez vonatkozik a hatóság által kijelölt szervre vagy törvényes képviselőre is, akik egy vagyonkezelési tömeg nevében járnak el, ha az eljárás lefolytatásához szükséges forrásokat sem a vagyonkezelési tömegből, sem az eljárás

lefolytatásában gazdasági érdekeltséggel rendelkező felek nem tudják előteremteni.

A fellebbezési eljárás esetében a jogsegély iránti kérelmet a jogorvoslati határidőn belül az Alkotmánybírósághoz kell benyújtani.

A felülvizsgálati eljáráshoz a jogorvoslati határidőn belül jogsegély iránti kérelmet kell benyújtani a Közigazgatási Bírósághoz. A kérelemben, amennyiben ez ésszerűen elvárható, röviden indokolni kell, miért tekinthető a felülvizsgálat a közigazgatási bíróság ítéletével ellentétben elfogadhatónak.

2. Kérjük, tekintsék érvénytelennek a megtámadott határozattal a felperes hatóság által megküldött előírást. A szóban forgó hatóságtól frissített előírást fognak kapni.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Wagner